



Die DHB Spielordnung

Spielrechte

ab **01.07.2025**





§10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler/ einer Spielerin auf gemeinsamen Antrag von ihm/ ihr und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19~~a~~, ~~19b~~, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. Die Spielberechtigung vermittelt die Spielrechte nach §§ 15, 19, 69 und 70.
Für Spieler*innen von Schulmannschaften gilt Entsprechendes.



Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Spiel :

Bisher

Die Spielberechtigung nach §10 muss vorliegen (Erstverein)

- § 15 Zweitspielrecht (z.B. Studenten im Zweitverein)
- § 19 Doppelspielrecht (Jugendliche im Erwachsenenbereich)
- § 19a Zweifachspielrecht (Jugendliche im Zweitverein)
- § 19b Gastspielrecht (Jugendliche im Zweitverein)

- und**
- § 55 (Festspielbestimmungen müssen eingehalten werden)
 - § 22 (Jugendschutzbestimmungen müssen eingehalten werden)

Bedeutet:

Ein Spieler kann in **allen** Mannschaften seines Erstvereins, unter Berücksichtigung der §55 und §22, in seiner Altersklasse (bzw. nächst höheren) spielen.

Anpassungen im §55



§55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von **sechs acht** Wochen verstrichen ist.

Anpassungen im §22



§22 Jugendschutzbestimmungen

(2) Jugendliche dürfen innerhalb von ~~48~~ 50 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit.



Was ändert sich am **§15 und §19**

Aus §15 ~~Zweitspielrecht~~ wird das **Erwachsenenspielrecht**

- (1) Das Spielrecht für Erwachsene unterhalb der 2. Liga kann pro Spieljahr für **zwei Mannschaften** erteilt werden.
- (6) Ein Wechsel des Zweitspielrechts ist **einmalig bis zum 15.01.** eines Jahres möglich.

Aus §19 ~~a,b,c Doppelspielrecht, Zweifachspielrecht, Gastspielrecht~~ wird das **Jugendspielrecht**

- (1) Das Spielrecht für Jugendspieler*innen kann pro Spieljahr für **drei Mannschaften**, aber **maximal in zwei Vereinen**, erteilt werden.



Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Spiel :

ab 01.07.2025:

Die Spielberechtigung nach §10 muss vorliegen (Erstverein)

und das Spielrecht nach §15 oder §19 muss vorliegen (Erst. oder Zweitverein)

- § 15 Erwachsenenspielrecht, max. 2 Mannschaften
(ein Wechsel pro Serie beim Zweitspielrecht bis zum 15.01. möglich)
- § 19 Jugendspielrecht, max. 3 Mannschaften in 2 Vereinen
(kein Wechsel beim 2. und 3. Spielrecht möglich)

- und**
- § 55 (Festspielbestimmungen müssen eingehalten werden)
 - § 22 (Jugendschutzbestimmungen müssen eingehalten werden)

Bedeutet:

Ein Erwachsener kann parallel max. in 2 Mannschaften unter Berücksichtigung des §55 spielen. Außer er wechselt bis zum 15.01. einmalig sein Zweitspielrecht.

Ein Jugendspieler kann max. in 3 Mannschaften unter Berücksichtigung der §55 und §22 spielen.



Wie bekommt man ein Spielrecht?

Im Erstverein:

Automatisch durch den Einsatz in einem Spiel

- Sa. 01.09. 17:00 Uhr - KL -> 1. Spielrecht (immer im Erstverein)
- Sa. 01.09. 19:00 Uhr - RL -> 2. Spielrecht

(Nur Erwachsene können ihr 2. Spielrecht einmalig bis zum 15.01. wechseln)

- So. 02.09. 14:00 Uhr -> 3. Spielrecht (Jugendliche z.B. im E-Bereich)
Sollen Jugendliche im Erwachsenenbereich spielen, muss eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

Im Zweitverein:

Immer auf Antrag des Erstvereins



Erstspielrecht - §15 (2) und §19 (2)

§15 / Erwachsenenspielrecht

(2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in der jeweiligen Mannschaft festgelegt.

§19 / Jugendspielrecht

(2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen in der jeweiligen Mannschaft festgelegt. Das Erstspielrecht kann in einer Mannschaft der eigenen Altersklasse bzw. der nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden.



Zweitspielrecht im Erwachsenenspielrecht - §15

(3) Das Zweitspielrecht kann im Erstverein oder für einem anderen Verein erteilt werden. Für einen anderen Verein kann das Zweitspielrecht nur für Spieler*innen **ohne vertragliche Bindung** und **unterhalb der Regionalliga** erteilt werden. Das Zweitspielrecht kann **nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes** bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse. **Die Entfernung zwischen den Vereinssitzen muss mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) betragen.**

(4) **Die Festlegung der Spielrechte erfolgt durch den ersten Einsatz in einem Meisterschafts- und/oder Pokalmeisterschaftsspiel.**

(5) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

(6) Ein Wechsel des Zweitspielrechts ist einmalig bis zum 15.01. eines Jahres möglich.

Zweit- und Drittspielrecht im Jugendspielrecht - §19



(3) Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:

a) im Erstverein,

b) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen **auf bereits bestehende Spielrechte**, in einer höheren Spielklasse spielt,

c) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt,

d) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, **bezogen auf bereits bestehende Spielrechte**, in einer höheren Spielklasse spielt,

e) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt.

Das Zweit- und Drittspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.



Zweit- und Drittspielrecht im Jugendspielrecht - §19

(4) Bei Spielrechten in zwei Vereinen liegt der Einsatz im Ermessen des Spielers/der Spielerin bzw. der Erziehungsberechtigten.

(5) Für A-Jugendliche ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich.

(6) Im Falle von

- a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die **mindestens der fünfthöchsten** Spielklasse angehören.

(7) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften. Sie müssen bei der zuständigen Passstelle vorgelegt werden.



Sonderregelungen Qualifikation

§19(11)

Spielrechte in der Qualifikation bestehen grundsätzlich nur für den Erstverein.

Spielrechte in der Qualifikation: Im Zweitverein kann das Spielrecht nur im Falle des Abs. 3 c) und/oder e) wahrgenommen werden.

Die Qualifikationsspiele gehören zum neuen Spieljahr (vgl. § 9 Abs. 2 SpO) und die Spielrechte bleiben für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bestehen.

§ 26 Dauer der Wartefrist

(2) Für Jugendspieler*innen gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. **Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden**, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht

- a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,
- b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
- c) für die Inanspruchnahme des **Doppelspielrechts Spielrechts in einer Erwachsenenmannschaft.**

Persönliche Sperren



§15(8) und §19(10)

Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.



Wie erlöschen die Spielrechte?

§ 15 (7) und §19 (9) – Erwachsenen und Jugendspielrecht

Die Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres.

§ 15 - Erwachsenenspielrecht

(9) Werden alle Mannschaften, für die ein Spielrecht besteht, zurückgezogen, kann ein weiteres Spielrecht erteilt werden.

§ 23 - Vereinswechsel

(6) Der Wechsel eines Stammvereins innerhalb einer Spielgemeinschaft stellt einen Vereinswechsel dar.

(7) Der einmalige Wechsel eines Zweitspielrechts nach § 15 SpO stellt keinen Vereinswechsel dar.

(8) Mit der Erteilung der neuen Spielberechtigung erlöschen die bisherigen Spielrechte nach § 15 bzw. §19.



Beispiel 1 / Erwachsenenenspielrecht nur im Erstverein

Spieler spielt am 01.09. 17:00 Uhr in der OWLL → **1. Spielrecht**

Spieler spielt am 01.09. 19:00 Uhr in der VL → **2. Spielrecht**

Bis zum 15.01. des Spieljahres

Einmaliger Wechsel des 2. Spielrechts möglich.

Bedeutet das das Spielrecht in der VL aufgegeben werden muss.

Das neue Spielrecht kann in jeder Liga wahrgenommen werden z.B. KL oder RL

Nach dem 15.01. des Spieljahres – Kein Wechsel mehr möglich

§55 – Festspielbestimmungen beachten



Beispiel 2 / Erwachsenenspielrecht nur im Erstverein

Spieler spielt am 01.09. 17:00 Uhr in der OL → **1. Spielrecht**

Spieler spielt am 01.09. 19:00 Uhr in der OWLL → **2. Spielrecht**

Bis zum 15.01. des Spieljahres

Einmaliger Wechsel des 2. Spielrechts möglich.

Bedeutet das das Spielrecht in der OWLL aufgegeben werden muss.

Das neue Spielrecht kann in jeder Liga wahrgenommen werden z.B. KL oder RL

Nach dem 15.01. des Spieljahres – Kein Wechsel mehr möglich

§55 – Festspielbestimmungen beachten



Beispiel 3 / Erwachsenenspielrecht mit einem Zweitverein (z.B. Student – über 100km – anderer Landesverband)

Spieler spielt am 01.09. 17:00 Uhr in der OL → **1. Spielrecht**

Spieler spielt am 07.09. 19:00 Uhr in der VL Bayern → **2. Spielrecht im Zweitverein immer auf Antrag**

Bis zum 15.01. des Spieljahres

Einmaliger Wechsel des 2. Spielrechts möglich.

Bedeutet das das Spielrecht in VL Bayern aufgegeben werden muss.

Das neue Spielrecht kann in jeder Liga des 1. Vereins wahrgenommen werden z.B. KL oder OL

Nach dem 15.01. des Spieljahres – Kein Wechsel des 2. Spielrechts mehr möglich

§55 – Festspielbestimmungen beachten



Beispiel 1 / Jugendspielrecht nur im Erstverein

Der Spieler ist ein B-Jugendlicher

01.09. 17:00 Uhr mA VL

→ 1. Spielrecht

01.09. 19:00 Uhr mB RL

→ 2. Spielrecht

07.09. 16:00 Uhr mA RL

→ 3. Spielrecht

§55 – Festspielbestimmungen beachten
1. Spielrecht – 3. Spielrecht

Kein Aushelfen in der mB2 OL möglich



Beispiel 2 / Jugendspielrecht mit Zweitverein

Der Spieler ist ein B-Jugendlicher

01.09. 17:00 Uhr mB RL (Erstverein)

→ 1. Spielrecht (nur im Erstverein)

01.09. 19:00 Uhr mA2 OWLL (Erstverein)

→ 2. Spielrecht

07.09. 16:00 Uhr mA RL (Zweitverein)

→ 3. Spielrecht

§55 – Festspielbestimmungen **sind nicht**
zu beachten
2. Spielrecht – 3. Spielrecht

Kein Aushelfen in der mA1 OL im Erstverein möglich



Beispiel 3 / Jugendspielrecht nur im Erstverein

Der Spieler ist ein A-Jugendlicher

01.09. 17:00 Uhr mA2 KL

→ 1. Spielrecht (nur im Erstverein)

01.09. 19:00 Uhr Senioren - KL

→ 2. Spielrecht

07.09. 16:00 Uhr Senioren - OWLL

→ 3. Spielrecht

§55 – Festspielbestimmungen beachten
2. Spielrecht – 3. Spielrecht

Kein Aushelfen in der mA1 OL oder in einer weiteren Seniorenmannschaft möglich



Sonderregelung zum Serienwechsel 25/26

§ 26 Dauer der Wartefrist

(2) Für Jugendspieler*innen gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. ~~Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung~~erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.

Der Termin 15. Oktober fällt weg.

Die Wartefrist aus §26(1) bleibt bestehen

Wechsel nach der Quali z.B. am 30.06.2025 -> Spielberechtigt im neuen Verein am 01.09.2025 (nur dieses Jahr)

Aussage vom DHB Quentin Münch / telefonisch am 07.04.2025